



**Bund Deutscher Forstleute Nordrhein-Westfalen**

## **BDF-Info 09/2022**

### **Reaktion des BDF NRW auf das Schreiben von Wald und Holz NRW vom 16.11.2022 als Antwort auf die BDF-Info 06/2022 vom 08.11.2022**

**21.11.2022**

Der BDF begrüßt die schnelle Reaktion der Landesbetriebsleitung auf unsere BDF-Info 6/2022 "Stellt Wald und Holz NRW die Zuständigkeiten seiner Revierleitungen infrage?" und die Klarstellungen zu den Weisungsbefugnissen von Revierleitungen und Fachgebietsleitungen.

In der Frage jedoch, ob auf Revierebene eine Leitungstätigkeit im tarifrechtlichen Sinne wahrgenommen wird, duckt sich die Betriebsleitung einmal mehr weg.

Es ist zutreffend, dass der BDF das Urteil des LAG Köln nicht vollständig wiedergegeben hat, weil es sich um ein Einzelfallurteil handelt, das in seiner Gesamtheit nicht auf die Eingruppierungssituation anderer Kolleg\*innen übertragbar ist.

Jedoch sind die Aussagen des Landesbetriebes vor Gericht, die sich auf die Aufgaben und Zuständigkeiten der Revierleitungen bei Wald und Holz allgemein beziehen und welche mit der Geschäftsordnung begründet wurden, von großer Tragweite für alle Revierleitungen!

Da die Klage auf einen zusammenfassenden Arbeitsvorgang aufgrund der Leitungstätigkeiten abzielte, befasste sich das LAG Köln nicht nur „am Rande“ mit dem Aspekt der Leitung im Zusammenhang mit der tarifrechtlichen Bildung und Bewertung von Arbeitsvorgängen. Das LAG hat den Begriff der Leitungsfunktion im tarifrechtlichen Sinne (und nach Ansicht des BDF für die Revierleitungen bei Wald und Holz NRW sehr zutreffend) definiert:

*Leitung ist die Verbindung der Aufgaben der Planung, Organisation, Anweisung, Koordination und Kontrolle, also die organisatorische Gesamtzuständigkeit für die übertragene Aufgabe in Verbindung mit der zwingenden Voraussetzung, dass dem "Leiter" bzw. der "Leiterin" die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis nach §106 GewO (Weisungsrecht über Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung) zusteht.*

Dieses wörtliche Zitat des LAG Köln hatte der BDF in seiner Info 6/2022 bereits angeführt. Dabei ist es unerheblich, ob diese Weisungsbefugnis über die im Leitungsbereich eingesetzten betriebseigenen Mitarbeiter und/ oder betriebsfremden Dritten vorliegt.

Zugleich stellte das LAG fest, dass die ständige Rechtsprechung des 4. Senats des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) mindestens seit 2010 regelmäßig einen zusammenfassenden Arbeitsvorgang annimmt, wenn eine Leitungstätigkeit ausgeübt wird.

Der BDF fordert die Landesbetriebsleitung erneut auf, richtigzustellen, dass seine Revierleitungen nach dieser Definition durch das LAG Köln Leitungstätigkeit im Revierdienst wahrnehmen. Andernfalls möge die Betriebsleitung den betroffenen Mitarbeitenden in den Revieren und in den Fachgebieten erklären, dass die Aufgaben der Planung, Organisation, Anweisung, Koordination und Kontrolle, also die organisatorische Gesamtzuständigkeit in den Revieren seit Bestehen der Geschäftsordnung -zumindest aber ab sofort- den Fachgebietsleitungen obliegen sollen.

Klarheit könnte hier sicher ein - nach unserer Kenntnis seit 2008 für den Landesbetrieb ausstehender - Geschäftsverteilungsplan schaffen, ohne diesen Aussagen zur Eindeutigkeit bei den Zuständigkeiten - übrigens auch vor Gericht! - eher fragwürdig sind.

Zur Wiederherstellung des Betriebsfriedens und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Landesbetriebes erbitten wir eine kurzfristige Reaktion und Klarstellung der Betriebsleitung.

Der geschäftsführende Vorstand  
Des BDF NRW